



Isny Allgäu

Satzung
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
Kleininleiterabgabebesatzung – KLES

Erlass

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
25.04.1994	01.01.1993	03.05.1994	28.11.1994

Erlass	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen				
25.11.1996	§ 6	01.01.1997	30.11.1996	09.04.1997
24.09.2001	§ 6	01.01.2002	13.10.2001	25.04.02

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung
§ 4

Kommunalabgabengesetz
§ 2

Wassergesetz
§ 115 Abs. 2

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LAbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleininleiterabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser / Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner / Jahr 32,00 Euro

§ 7

Abgabenbefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8

Inkrafttreten s. Titelseite